

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gemeindeverband A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
Endach 27
6330 Kufstein



1	Allgemeine Bestimmungen	2	4	Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge	12
1.1	Geltungsbereich	2	4.1	Verträge, Umfang	12
1.2	Verträge, Umfang	2	4.2	Mehr- und/oder Minderleistungen	12
1.3	Vertragsbestandteile	2	4.3	Lieferung	12
1.4	Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb	2	4.4	Liefermahnung	12
1.5	Projektleitung des Auftragnehmers	2	4.5	Medizinproduktegesetz	12
1.6	Vertragsunterlagen	2	4.6	Namentliche Anführung bestimmter Produkte, Bieterlücken	12
1.7	Werknutzungsrechte	2	4.7	Aktualitätsgarantie	12
1.8	Angebotsabgabe, Abgabestelle	2	4.8	Zahlung, Skonto	12
1.9	Angebote	3	4.9	Preisgarantie	12
1.10	Teilangebote	3	4.10	Nachbestellungen	12
1.11	Alternativangebote	3	4.11	Ersatzteilgarantie	12
1.12	Ohne Vertrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	3	4.12	Ersatzteilliste	12
1.13	Nachtragsangebote	3	4.13	Auslaufmodelle, Modelländerungen	13
1.14	Schulung/Einweisung	3	4.14	Versand	13
1.15	Dokumentation	3	5	Besondere Bestimmungen für Bauaufträge	14
1.16	Preise 4		5.1	Verträge, Umfang	14
1.17	Nachlässe, Aufschläge	4	5.2	Pflichten des BKH Kufstein	14
1.18	Kalkulation	4	5.3	Planungsänderungen	14
1.19	Sicherstellungen	4	5.4	Angebotsabschriften	14
1.20	Vadium	4	5.5	Preise	14
1.21	Kautions	4	5.6	Warnpflicht bei Preisabweichungen	14
1.22	Vertragserfüllungsgarantie	4	5.7	Rechnungslegungsvorschriften	14
1.23	Deckungsrücklass	4	5.8	Zahlung, Skonto	14
1.24	Haftungsrücklass	4	5.9	Vertragsstrafe	14
1.25	Eignungskriterien	4	5.10	Geschoße	14
1.26	Arbeits- und Bietergemeinschaften	4	5.11	Stromversorgung, Beleuchtung (Installationen)	14
1.27	Subunternehmer	5	5.12	Schlechtwettererschwernis	14
1.28	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	5	5.13	Koordination diverser Professionisten	14
1.29	Überprüfung des Auftragnehmers und der Subunternehmer	5	5.14	Transportmaßnahmen	14
1.30	Erfüllungszeiten, Terminpläne	5	5.15	Transport innerhalb von Gebäuden	15
1.31	Verzug	5	5.16	Werk- und Lagerplätze	15
1.32	Fixgeschäft	5	5.17	Schutzmaßnahmen	15
1.33	Vertragsstrafe	5	5.18	Gerüste/Schutzgeländer	15
1.34	Mängel	5	5.19	Lärm- und Staubschutz	15
1.35	Mängelrüge	5	5.20	Verkehrswege	15
1.36	Gewährleistung	5	5.21	Bauschäden	15
1.37	Rechte aus Gewährleistung	6	5.22	Baureinigung	15
1.38	Garantie	6	5.23	Bauwesenversicherung	15
1.39	Schadenersatz	6	5.24	Pressebeitrag	15
1.40	Übernahme (Abnahme)	6	5.25	Lifte	15
1.41	Inventarisierungsunterlagen	6	5.26	Schallgedämpfte Maschinen	15
1.42	Rechnungslegungsvorschriften	6	5.27	Schlagbohrmaschinen, Schrämmarbeiten	15
1.43	Zahlung, Skonto, Aufrechnung	7	5.28	Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßbuch	15
1.44	Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht	7	5.29	Aufmaßfeststellung	15
1.45	Qualitätssicherung	7	6	Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) und/oder (medizin)technische Anlagen/ Geräte	16
1.46	Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	7	6.1	Verträge, Umfang	16
1.47	Umweltfreundlichkeit	7	6.2	Systemumgebung	16
1.48	Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht	7	6.3	Anlagen/Geräte – Prüfschein	16
1.49	Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	7	6.4	Anlagen/Geräte – Pläne	17
1.50	Betriebshauptpflicht- und Transportversicherung	7	6.5	Anlagen/Geräte – Ausfall	17
1.51	Abfallentsorgung	7	6.6	Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge	17
1.52	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung	8	6.7	Großgeräte Medizin	17
1.53	Erfüllungsort	8	6.8	Errichtung von Röntgenanlagen	17
1.54	Gerichtsstand, Recht	8	6.9	Dokumentation	17
1.55	Schlussbestimmungen	8	6.9	Funktionsprüfung,	17
2	Sicherheitstechnische Vorschriften	9	6.10	Probetrieb	17
2.1	Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl 450/1994 idgF	9	6.11	Software	18
2.2	Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten	9	6.12	Software – Qualitätsanforderungen	18
2.3	Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen	9	6.13	Quellcode	18
2.4	Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen	9	6.14	Auslaufmodelle, Modelländerungen	18
3	Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte	11	7	Instandhaltung	19
3.1	Eingangsprüfung	11	7.1	Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)	19
3.2	Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung (Sicherheitstechnische Kontrolle – STK)	11	7.2	Software – Instandhaltung	19
3.3	Messtechnische Kontrollen	11	7.3	Bereitschaftszeit	19
3.4	Gerätedatei	11	7.4	Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit	19
3.5	Bestandsverzeichnis	11	7.5	Instandhaltungs- und Störungsprotokoll	20
3.6	Implantateverzeichnis	11	7.6	Gesonderter Instandhaltungsvertrag, Option	20

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit dem A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, Rechtsträger: Gemeindeverband A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (in der Folge BKH Kufstein genannt), soweit sie nicht im Einzelfall durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.
- 1.1.2 Je nach Auftragsart sind zunächst die jeweiligen Besonderen Bestimmungen der AGB zu beachten. Die *Allgemeinen Bestimmungen* und die *Sicherheitstechnischen Vorschriften* gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte.
- 1.1.3 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Verträge, Umfang

- 1.2.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags des BKH Kufstein werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.
- 1.2.2 Die Annahme eines Auftrags ist vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 1.2.3 Sämtliche Leistungen haben den einschlägigen österreichischen Vorschriften und Normen für Österreich, den Regeln der Wissenschaft und Technik sowie des Handwerks zu entsprechen, insbesondere hinsichtlich technischer Normen, Vorschriften, Verfahren und Bedingungen und zwar unabhängig davon, ob diese selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurden.
- 1.2.4 Sämtliche Transport-, Verpackungs-, Montage-, Versicherungs-, Fracht-, Zoll-, TÜV-Überprüfungskosten, Kosten für Strahlenschutzgutachten, Hygienegutachten durch das Hygieneinstitut Innsbruck und dergleichen sind Vertragsbestandteil.
- 1.2.5 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. I 37/1999 idGF, in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten.
- 1.2.6 Der Auftragnehmer hat an behördlichen Abnahmen und Baubesprechungen teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw.. allfällige Formalitäten zu erfüllen.
- 1.2.7 Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über den Vertragsgegenstand gelten in nachstehend festgelegter, absteigender Reihenfolge auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur vollständigen Leistung nach den AGB des BKH Kufstein, den BKH Kufstein-Standards, den einschlägigen Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, den einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Abrechnung und dergleichen werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt.
- 1.2.8 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zur Einbaustelle.
- 1.2.9 Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind.
- 1.2.10 Hält der Auftragnehmer Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung des BKH Kufstein begonnen werden.
- 1.2.11 Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie vertragsgemäß vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom BKH Kufstein jeweils im Einzelfall angeordnet werden. Regieberichte sind täglich zur Bestätigung vorzulegen.

1.3 Vertragsbestandteile

- 1.3.1 Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen: Auftrag, Ausschreibungsordnung des BKH Kufstein, AGB des BKH Kufstein, BKH Kufstein-Standards, einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere ONORMEN), einschlägige gesetzliche Bestimmungen.
- 1.3.2 Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten vorstehende Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge.
- 1.3.3 Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehend angeführte, absteigende Reihenfolge: Positionen, Vorbemerkungen zur jeweiligen Position, Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.
- 1.3.4 Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit die AGB im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

1.4 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

- 1.4.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse können durch betrieblicher Abläufe erforderlich sein (Anordnung durch BKH Kufstein). Derartige Unterbrechungen berechtigen nicht zu Mehrforderungen.
- 1.4.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein. Diese Stunden werden von Montag bis Samstag jeweils von 8:00 bis 22:00 Uhr nach Bedarf angeordnet.

1.5 Projektleitung des Auftragnehmers

- 1.5.1 Vom Auftragnehmer ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung ein Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet.
- 1.5.2 Der Projektleiter und dessen Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch das BKH Kufstein gewechselt werden.

1.6 Vertragsunterlagen

- 1.6.1 Sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, verbleiben im Eigentum des BKH Kufstein. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen dem BKH Kufstein die alleinigen Rechte zu. Diese Unterlagen dürfen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.6.2 Der Auftragnehmer haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle übermittelten Unterlagen für den Zeitraum seiner Gewahrsam auf seine Kosten gegen jedwedes Risiko zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl und Feuergefahr.
- 1.6.4 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an das BKH Kufstein zu retournieren.
- 1.6.5 Besondere Ausarbeitungen des Auftragnehmers werden nicht zurückgestellt.
- 1.6.6 Alle vom Auftragnehmer erarbeiteten (Projekt)Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gehen mit der Übergabe an das BKH Kufstein in deren Eigentum über.

1.7 Werknutzungsrechte

- 1.7.1 Mit der Übernahme des Werks gilt das ausschließliche Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher ansonsten dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idGF, als auf Dauer an das BKH Kufstein übertragen.

1.8 Angebotsabgabe, Abgabestelle

- 1.8.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle – inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert gebunden einlangen. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- a) das Wort „Angebot“
 - b) die Auftragsart (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag)
 - c) die Auftragskurzbezeichnung (Gewerk)
 - d) die Geschäftszahl des BKH Kufstein (BKG-Nr.)
 - e) Firma und Sitz des Bieters
- 1.8.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 1.8.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers.
- 1.9 Angebote**
- 1.9.1 Angebote, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet.
- 1.9.2 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten werden nicht vergütet. Alle damit zusammenhängenden Urheberrechte gehen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auf die Auftraggeberin über.
- 1.9.3 Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Wahrungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen des Auftragnehmers/Bieters sind in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizulegen, widrigenfalls seitens des BKH Kufstein auf Kosten des Auftragnehmers/Bieters eine beglaubigte Übersetzung veranlasst werden kann.
- 1.9.4 Sämtliche im Ausschreibungstext angeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.
- 1.9.5 Wird bei Angeboten an einer dafür vorgesehenen Stelle kein Preis eingetragen, so ist dies zu erläutern.
- 1.9.6 Das Angebot ist – samt allen Beilagen – gebunden einzureichen.
- 1.9.7 Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.
- 1.9.8 Wird ein elektronischer Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag gesondert zu vermerken („Achtung Datenträger“).
- 1.9.9 Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat der Auftragnehmer neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des vom BKH Kufstein aufgelegten Ausschreibungstextes vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.
- 1.9.10 Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist unzulässig.
- 1.9.11 Allenfalls vom BKH Kufstein beigestellte Umschläge sind zu verwenden.
- 1.9.12 Bei Abweichungen des vom Auftragnehmer ausgefüllten Angebots gilt ausschließlich der beim BKH Kufstein (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.
- 1.10 Teilangebote**
- 1.10.1 Sofern Teilangebote zugelassen werden, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Dem BKH Kufstein ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.
- 1.11 Alternativangebote**
- 1.11.1 Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, sind Alternativangebote zulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.
- 1.11.2 Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen.
- 1.11.3 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Auftragnehmer durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Es werden ausschließlich Bescheinigungen im EWR ansässiger anerkannter Stellen anerkannt.
- 1.11.4 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.
- 1.11.5 Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Auftragnehmer je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.
- 1.11.6 Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnung, wie Type, Artikelnummer u. dgl., angeführt werden.
- 1.12 Ohne Vertrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen**
- 1.12.1 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie vom BKH Kufstein nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls kann dies auf Kosten des Auftragnehmers geschehen. Der Auftragnehmer hat dem BKH Kufstein diesbezüglich Schadenersatz zu leisten.
- 1.12.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung des BKH Kufstein wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem BKH Kufstein hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 1.13 Nachtragsangebote**
- 1.13.1 Sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen und/oder -leistungen unterliegen den Bedingungen des Hauptauftrages und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.
- 1.13.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise sind anhand von Kalkulationsnachweisen unter Bezugnahme auf die Kalkulationsnachweise des Hauptangebots nachzuweisen.
- 1.13.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebotes sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.
- 1.14 Schulung/Einweisung**
- 1.14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal des BKH Kufstein vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstandes theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender des BKH Kufstein einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstandes – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.
- 1.14.2 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung idgF. Entsprechende Dokumentationen sind vom Auftragnehmer vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Schulungsbedarf durch das qualifizierte Personal des BKH Kufstein, wiederholten Fehlbedienungen, Funktions- oder Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw. -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereiches eines Produkts.
- 1.14.3 Die Schulung/Einweisung der Systemadministration/Techniker des BKH Kufstein wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker des BKH Kufstein) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des Auftragnehmers) vereinbart.
- 1.14.4 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.
- 1.14.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.
- 1.14.6 Schulungen/Einweisungen finden vor Ort im BKH Kufstein statt.
- 1.15 Dokumentation**
- 1.15.1 Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstandes zur Verfügung zu stellen.
- 1.15.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- 1.15.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gemäß Punkt 1.14 eingeschultes, qualifiziertes Personal des BKH Kufstein verständlich ist.
- 1.15.4 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstandes nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.
- 1.15.5 Bei Änderungen des Vertragsgegenstandes im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.
- 1.15.6 Der Auftragnehmer haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.
- 1.15.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.
- 1.15.8 Das BKH Kufstein ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.
- 1.15.9 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.
- 1.15.10 Die Fälligkeit des Vertragsentgeltes ist bis zur Übergabe der vollständigen Dokumentation gehemmt.
- 1.16 Preise**
- 1.16.1 Die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer.
- 1.16.2 Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben.
- 1.16.3 Die Preise sind samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen bekannt zu geben.
- 1.16.4 Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
- 1.16.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen, so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.
- 1.16.6 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.
- 1.16.7 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung.
- 1.16.8 Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw. gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen.
- 1.16.9 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim Auftragnehmer.
- 1.16.10 Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 1.17 Nachlässe, Aufschläge**
- 1.17.1 Nur bedingungslose Nachlässe bzw. Aufschläge werden anerkannt.
- 1.17.2 Nachlässe und/oder Aufschläge, die an besondere Bedingungen (z.B. terminliche oder technische Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrages) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.
- 1.17.3 Nachlässe bzw. Aufschläge sind ausschließlich an den vorgesehenen Stellen anzuführen. Im Leistungsverzeichnis-Text oder an anderer Stelle werden diese nicht anerkannt.
- 1.18 Kalkulation**
- 1.18.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer im Falle der Auftragserteilung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden vom BKH Kufstein herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages angestellt werden müssen.
- 1.19 Sicherstellungen**
- 1.19.1 Für vereinbarte Sicherstellungen sind die vom BKH Kufstein allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden.
- 1.19.2 Bargeldlose Sicherstellungen müssen für einen Zeitraum von mindestens 30 (dreißig) Tagen über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.
- 1.19.3 Das BKH Kufstein ist berechtigt, in begründeten Fällen angebotene Sicherstellungen zurückzuweisen und Ersatz zu fordern.
- 1.20 Vadium**
- 1.20.1 Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/Auftragnehmer während der Angebots- bzw. Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden.
- 1.20.2 Das Vadium ist spätestens mit Abgabe des Angebots in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen und wird nach Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe oder Nichtannahme/Ausscheidung des Angebots innerhalb von 4 (vier) Wochen zurückgestellt.
- 1.21 Kautio**
- 1.21.1 Eine Kautio in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) ist für bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten vereinbart und binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Die Kautio kann vom BKH Kufstein bei jedem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers einbehalten werden.
- 1.21.2 Die Kautio wird 4 (vier) Wochen nach vollständiger, mangelfreier Erfüllung des Vertrages zurückgestellt.
- 1.22 Vertragserfüllungsgarantie**
- 1.22.1 Der Auftragnehmer/Bestbieter hat vor Auftragserteilung (im Falle eines Vergabeverfahrens innerhalb der Stillhaltefrist, also zwischen Zuschlagsentscheidung und –erteilung) eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des Gesamtangebotspreises (netto) in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Die Bankgarantie muss 3 (drei) Monate über das geplante/tatsächliche Vertragsende hinaus gelten.
- 1.22.2 Wird die Vertragserfüllungsgarantie nicht fristgerecht beigebracht, ist das BKH Kufstein zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 1.23 Deckungsrücklass**
- 1.23.1 Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Gesamtangebotspreises (netto) wird bei der jeweiligen Teilrechnung in Abzug gebracht.
- 1.23.2 Der Deckungsrücklass kann auf den Haftungsrücklass angerechnet werden.
- 1.23.3 Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.
- 1.24 Haftungsrücklass**
- 1.24.1 Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % (fünf Prozent) des Gesamtangebotspreises (netto) ist vereinbart und in Form einer Bankgarantie zu erlegen. Es steht dem BKH Kufstein frei, den Gegenwert von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.
- 1.24.2 Der Haftungsrücklass sichert dem BKH Kufstein auch Schadenersatzansprüche beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Konkursordnung.
- 1.24.3 Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistung und wird – soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird – 4 (vier) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt.
- 1.25 Eignungskriterien**
- 1.25.1 Wird vom Auftragnehmer zum Nachweis der Eignung die Vorlage von Urkunden verlangt, dürfen diese nicht älter als 3 (drei) Monate sein. Können die geforderten Urkunden nicht beigebracht werden, sind gleichwertige Bescheinigungen einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, eines Notars oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Auftragnehmers vorzulegen. Dem BKH Kufstein ist es vorbehalten, im Bedarfsfall zusätzliche Nachweise anzufordern.
- 1.26 Arbeits- und Bietergemeinschaften**
- 1.26.1 Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen/erfüllen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft dem BKH Kufstein einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- 1.26.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem BKH Kufstein gegenüber solidarisch.
- 1.27 Subunternehmer**
- 1.27.1 Die Weitergabe eines Teilauftrages an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des BKH Kufstein zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.
- 1.27.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen des BKH Kufstein an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der Auftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät.
- 1.27.3 Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit dem BKH Kufstein geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.
- 1.27.4 Der Auftragnehmer hat jene wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben.
- 1.27.5 Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen.
- 1.27.6 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmen gleichgesetzt.
- 1.28 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen**
- 1.28.1 Bei der Durchführung des Vertrages sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.29 Überprüfung des Auftragnehmers und der Subunternehmer**
- 1.29.1 Dem BKH Kufstein steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen.
- 1.30 Erfüllungszeiten, Terminpläne**
- 1.30.1 Das BKH Kufstein gibt dem Auftragnehmer einen Rahmenterminplan vor. Der Auftragnehmer erstellt einen detaillierten Ausführungszeitplan. Dieser ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Auftragserteilung mit Kontrollpunkten vorzulegen.
- 1.30.2 Neben dem Termin für den Ausführungsbeginn werden vom BKH Kufstein weitere Zwischen- und Endtermine durch Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und vom Auftragnehmer verbindlich übernommen. Bei Terminänderungen werden bisher vereinbarte Termine in Fristen umgewandelt. Die Termine des Ausführungszeitplanes gelten dann – auch wenn durch Aktualisierung der Terminrechnung geändert – als integrierender Bestandteil des Vertrages und als pönalisiert.
- 1.30.3 Terminvereinbarungen werden entweder in Protokollen festgelegt oder kommen durch Übergabe aktualisierter Terminlisten an den Auftragnehmer zustande.
- 1.30.4 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Bei Angaben in Form von Kalenderwochen gilt der Freitag jener Woche, 17.00 Uhr, als Endtermin.
- 1.31 Verzug**
- 1.31.1 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, hat er das BKH Kufstein unverzüglich nachweislich zu verständigen.
- 1.31.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist das BKH Kufstein unverzüglich zu verständigen.
- 1.31.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann das BKH Kufstein wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen (lassen) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 1.31.4 Besteht das BKH Kufstein im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht sein Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 1.32 Fixgeschäft**
- 1.32.1 Ist die Erfüllung des Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen, so ist das BKH Kufstein nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.
- 1.32.2 Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und den Rücktritt vom Vertrag.
- 1.32.3 Das Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 1.33 Vertragsstrafe**
- 1.33.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % (ein Prozent) des ursprünglichen Gesamtangebotspreises (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % (zwanzig Prozent) des ursprünglichen Gesamtangebotspreises (netto) festgesetzt.
- 1.33.2 Sie wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung. Ein Verschulden des BKH Kufstein schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.
- 1.33.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.
- 1.33.4 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.
- 1.33.5 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 1.33.6 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
- 1.34 Mängel**
- 1.34.1 Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die
- die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Vertragsgegenstandes oder der/des Gesamtanlage/Gesamtsystems nur leicht einschränken
 - zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen
 - nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen
 - durch temporäre Maßnahmen seitens des BKH Kufstein umgangen werden können
 - die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.
- 1.34.2 Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstandes oder des Gesamtsystems verhindern bzw. in solcher Weise einschränken, dass
- die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist
 - es zu Beeinträchtigungen der (Patienten)Sicherheit kommt
 - die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt
 - eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.
- 1.34.3 Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT-Umgebung vorliegen (z.B. Schnittstellen-Anpassungen) sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insbesondere bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale, gelten jedenfalls als wesentliche Mängel.
- 1.34.4 Die ungenügende Schulung ist ein wesentlicher Mangel.
- 1.35 Mängelrüge**
- 1.35.1 Das BKH Kufstein hat dem Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen.
- 1.36 Gewährleistung**
- 1.36.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die ausdrücklich ausbedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 1.36.2 Mit Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme garantiert der Auftragnehmer, dass die angebotenen Leistungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Regeln der Technik sowie dem Einsatz und Betrieb von IT-Systemen (Hardware, Software)

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- und/oder (medizin)technischen Geräten/Anlagen betreffenden Vorschriften entsprechen.
- 1.36.3 Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.
- 1.36.4 Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (siehe Punkt 1.40) vorhanden sind, und wird durch das Bestehen einer Überwachung durch das BKH Kufstein nicht eingeschränkt.
- 1.36.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen 2 (zwei) Jahre, für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen 5 (fünf) Jahre. Vor Herstellen des Dacheindeckmaterials ist eine 10-jährige (zehnjährige) Garantie vorzulegen.
- 1.36.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der förmlichen Übernahme.
- 1.36.7 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.
- 1.36.8 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstandes neu zu laufen.
- 1.36.9 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln trägt der Auftragnehmer. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Planerziehung und dergleichen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 1.36.10 Diese Kosten werden entweder laufend nach Abnahme der Mängelbehebung oder kumuliert vor Ablauf der Gewährleistungszeit in Rechnung gestellt. Als Sicherstellung dient der Haftrücklass.
- 1.37 Rechte aus Gewährleistung**
- 1.37.1 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen sind, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch).
- 1.37.2 Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt.
- 1.37.3 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile verweigert oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann das BKH Kufstein die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).
- 1.37.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat das BKH Kufstein nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung).
- 1.38 Garantie**
- 1.38.1 Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 (einem) Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind.
- 1.39 Schadenersatz**
- 1.39.1 Der Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.
- 1.40 Übernahme (Abnahme)**
- 1.40.1 Der Auftragnehmer hat dem BKH Kufstein die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal des BKH Kufstein zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle des BKH Kufstein zu ermitteln.
- 1.40.2 Der Auftragnehmer hat vor der Übernahme von IT-Systemen (Hardware, Software) und/oder (medizin)technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl 5/1958 idGF, des BKH Kufstein zu erwirken. Das vom TSB unterfertigte TSB-Formular ist vom Auftragnehmer anlässlich der Übernahme an das BKH Kufstein zu übergeben.
- 1.40.3 Ist das Projekt laut Vertrag oder laut später gemeinsam festgelegtem Zeitplan in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen.
- 1.40.4 Von der/den Übernahme(n) ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der Auftragnehmer die Übergabe und das BKH Kufstein die Übernahme der Leistung. Vom BKH Kufstein aufgelegte Drucksorten sind zu verwenden.
- 1.40.5 Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen.
- 1.40.6 Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem Auftragnehmer eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 1.40.7 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das BKH Kufstein nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.
- 1.40.8 Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängeln übernommen, behält das BKH Kufstein neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt zurück. Die Vertragsstrafe bleibt bei Übernahme des Vertragsgegenstandes mit wesentlichen Mängeln unberührt.
- 1.40.9 Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs-/Einweisungsunterlagen gemäß Punkt 1.14, der schriftlichen Dokumentation gemäß Punkt 1.15 bzw. Punkt 6.9, von Hilfsmitteln, wie Servicesoftware und dergleichen, hemmt die Fälligkeit des Vertragsentgelts bis zu 100 % (einhundert Prozent). Die Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.
- 1.40.10 Nutzung und Gefahr gehen mit der Übernahme auf das BKH Kufstein über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport vom BKH Kufstein durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 1.40.11 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstandes bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls – gilt nicht als Übernahme.
- 1.41 Inventarisierungsunterlagen**
- 1.41.1 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.
- 1.41.2 Eine Liste der Geräteserien, EDV-Datensteckdosen (falls genutzt) sowie der entsprechenden Raumnummern (Aufstellungs-ort) ist zu erstellen.
- 1.41.3 Vom BKH Kufstein aufgelegte Drucksorten (Stammdaten-Aufnahmeblatt) sind zu verwenden.
- 1.42 Rechnungslegungsvorschriften**
- 1.42.1 Rechnungen sind – unter Verwendung der vom BKH Kufstein aufgelegten Muster/Drucksorten – spätestens 3 (drei) Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen in dreifacher Ausfertigung an die Wirtschaftsabteilung des BKH Kufstein zu übermitteln. Eine verspätete Einreichung verzögert im selben Ausmaß die Bezahlung.
- 1.42.2 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte und dergleichen) sind einfach – auf Verlangen zweifach – beizulegen.
- 1.42.3 In jeder Rechnung sind Bestellnummer und Geschäftszahl und/oder Ansprechpartner sowie das Datum des Vertrages anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen.
- 1.42.4 Die Rechnungslegung ist schlüssig nachvollziehbar zu gestalten. Bezeichnungen sind zu erläutern bzw. handelsüblich auszuführen. Auf Abkürzungen ist zu verzichten.
- 1.42.5 Die erbrachten Leistungen sind entsprechend dem Vertrag und/oder der Zusatzangebote anzuführen. Abrechnungen sind mengenmäßig anzugeben und müssen sich exakt auf die entsprechenden Positionen des Vertrages/Leistungsverzeichnisses beziehen.
- 1.42.6 Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw. nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- 1.42.7 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, d.h. als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet.
- 1.42.8 Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen (Gesamtpreis), Berechnungsgrundlage für allfällige Prämien und dergleichen ist der Gesamtpreis. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Teilrechnungen vorangegangen sind, Abschlagszahlungen sind anzuführen.
- 1.42.9 Sind eine Rechnung bzw. die beizulegenden Unterlagen mangelhaft, fehlerhaft oder nicht schlüssig nachzuvollziehen, so wird sie dem Auftragnehmer zurückgestellt. Dieser hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen eine neue Rechnung samt den beizulegenden Unterlagen vorzulegen. Unterlässt es der Auftragnehmer, innerhalb dieser Frist eine überprüfbare Rechnung vorzulegen, so ist das BKH Kufstein berechtigt, selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.
- 1.43 Zahlung, Skonto, Aufrechnung**
- 1.43.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei der Wirtschaftsabteilung des BKH Kufstein, frühestens jedoch nach mangelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal des BKH Kufstein.
- 1.43.2 Werden Rechnungen vom BKH Kufstein zurückgestellt bzw. bemängelt, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang einer neuen Rechnung bzw. Behebung des Mangels.
- 1.43.3 Die Skontofrist beginnt frühestens nach mangelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal des BKH Kufstein. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.
- 1.43.4 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 1.43.5 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.
- 1.43.6 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Wertes der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt.
- 1.43.7 Wurde die Leistung ohne vertragliche Vereinbarung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungs- bzw. Prüffrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.
- 1.43.8 Die Annahme der Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 (sechs) Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.
- 1.43.9 Überzahlungen können vom BKH Kufstein 5 (fünf) Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden.
- 1.43.10 Verbindlichkeiten können gegen Forderungen des (Vor)Lieferanten aufgerechnet werden. Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- 1.44 Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht**
- 1.44.1 Dem Auftragnehmer obliegt eine umfassende Prüf- und Warnpflicht (Warn-, Hinweis-, Melde-, Untersuchungs- und Prüfpflicht), bei deren Verletzung er sich schadenersatzpflichtig macht.
- 1.44.2 Die umfassende Prüf- und Warnpflicht besteht darin, dass der Auftragnehmer mit äußerster Sorgfalt nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmannes und insbesondere gemäß seinen berufsspezifischen Kenntnissen alle diesen Vertrag betreffenden und im Einfluss- oder Einsichtnahmebereich des Auftragnehmers angesiedelten Bedingungen, Vorkommnisse und dergleichen zu analysieren und an das BKH Kufstein und gegebenenfalls an Drittbeauftragte weiterzuleiten hat.
- 1.44.3 Diese Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung bis zur Übernahme.
- 1.44.4 Ebenso hat der Auftragnehmer – bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art – spätestens bei der Vertragsannahme bzw. bei der Angebotsabgabe im Rahmen einer Ausschreibung schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand und die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Leistungen anderer Auftragnehmer hat bzw. diese aus sonstigen Wahrnehmungen resultieren. Weiters hat der Auftragnehmer unschlüssige (technische und terminliche) Angaben bis zu diesem Zeitpunkt bzw. unverzüglich mitzuteilen.
- 1.45 Qualitätssicherung**
- 1.45.1 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der jeweils gültigen Europa-Normen (z.B. EN ISO 9000) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstandes bzw. betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.
- 1.45.2 Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt auch für allfällige Vorlieferanten bzw. Subunternehmer.
- 1.46 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe**
- 1.46.1 Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen. Sicherheitsdatenblätter sind mit dem Angebot vorzulegen.
- 1.47 Umweltfreundlichkeit**
- 1.47.1 Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird bevorzugt.
- 1.48 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht**
- 1.48.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimhaltung gehören.
- 1.48.2 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 1.48.3 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Geheimhaltung und das Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I 165/1999 idGF, verpflichten.
- 1.48.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung zur Mitteilung verpflichtet ist.
- 1.49 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**
- 1.49.1 Der Auftragnehmer haftet dem BKH Kufstein dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten/Rechten Dritter sind, wie beispielsweise Muster-, Marken- und Patentrechten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das BKH Kufstein diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 1.49.2 Der Auftragnehmer verschafft dem BKH Kufstein Verfügungs- und Nutzungsrechte in vollem vertraglichem Umfang.
- 1.50 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung**
- 1.50.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- 1.50.2 Mangels vertraglicher Fixierung hat die Versicherungssumme zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.
- 1.50.3 Die Versicherungspolizze bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen. Der unverändert aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen. Drucksorten des BKH Kufstein sind zu verwenden.
- 1.51 Abfallentsorgung**
- 1.51.1 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.
- 1.51.2 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung. Wahlweise ist die Ersatzvornahme durch das BKH Kufstein auf Kosten des Auftragnehmers möglich.
- 1.51.3 Zwischenlagerungen am Gelände des Auftraggebers bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.51.4 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

1.52 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

Übrigen gelten die AGB des BKH Kufstein in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- 1.52.1 Die Dauer des Vertrages richtet sich nach dem vom BKH Kufstein vorgegebenen (Rahmen)Terminplan. Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Vertragsparteien sämtlichen wechselseitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, frühestens nach mangelfreier Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal des BKH Kufstein.
- 1.52.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.
- 1.52.3 Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Aussperrungen, und dergleichen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem Auftragnehmer entstehen dadurch keine Ansprüche.
- 1.52.4 Die Vertragsparteien sind zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, insbesondere bei
- a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei
 - b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Vertragspartei oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

1.53 Erfüllungsort

- 1.53.1 Erfüllungsort ist Kufstein oder der vom BKH Kufstein im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit dem BKH Kufstein bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.
- 1.53.2 Die Übergabe hat an der vom BKH Kufstein angegebenen Empfangsstelle in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.54 Gerichtsstand, Recht

- 1.54.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht in Kufstein oder das Landesgericht in Innsbruck.
- 1.54.2 Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

1.55 Schlussbestimmungen

- 1.55.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BKH Kufstein.
- 1.55.2 Sämtliche mit der Errichtung und/oder Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der Auftragnehmer.
- 1.55.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrages gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
- 1.55.4 Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.
- 1.55.5 Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.
- 1.55.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB des BKH Kufstein unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.
- 1.55.7 Alle in den AGB des BKH Kufstein genannten Geldbeträge sind auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.
- 1.55.8 Soweit im Vertrag und den AGB des BKH Kufstein keine Regelung getroffen wird, gelten die einschlägigen Richtlinien der Berufsvereinigungen für den Stand der Technik und die einschlägigen Normen (z.B. ENORMEN, ÖNORMEN) als vereinbart.
- 1.55.9 Änderungen der AGB des BKH Kufstein treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet ab Seite <http://www.bkh-kufstein.at> in Kraft. Im

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

2 Sicherheitstechnische Vorschriften

2.1 Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl 450/1994 idgF

2.1.1 Zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes haben sich der Auftragnehmer sowie von ihm seinerseits zur Auftragsbefreiung herangezogene Subunternehmer verpflichtend rechtzeitig vor Beginn jeglicher Leistung nachweislich mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft des BKH Kufstein in Verbindung zu setzen (Koordinationsgespräch). Bei Unterlassung haftet der Auftragnehmer für resultierende Personen- und Sachschäden allein und hat das BKH Kufstein völlig schad- und klaglos zu halten.

2.2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten

2.2.1 Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen und dergleichen an der Baustelle und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech und dergleichen) in Brand geraten
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

2.2.2 Der Auftragnehmer hat deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie die Umgebung zu besichtigen und sich bei der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft des BKH Kufstein über besondere Gefahren zu informieren.

2.2.3 Hinsichtlich der mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß **Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (BV 104)** der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt darin zitierten einschlägigen Vorschriften sowie insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- Vor Beginn der Arbeit:
 - Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
 - In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
 - Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschießbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
 - Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
 - Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand oder Ähnlichem abdecken.
 - Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Veranlassung der Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
 - Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
 - Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
 - Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr, des Journaldienstes, des Brandschutzbeauftragten oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

- Während der Arbeit:
 - Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien und dergleichen.
 - Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.

- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

c) Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte und dergleichen gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen von brennbarem Material erst am folgenden Tag.

2.2.4 Sind Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so sind Kalterverfahren, wie Schrauben, Sägen und dergleichen, anzuwenden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem BKH Kufstein zu halten, allenfalls die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen.

2.2.5 Im Brandfall ist wie folgt vorzugehen:

- Alarmieren** – über jeweilige Telefon-Notruf-Nummer oder sofort Brandmelder betätigen
- Retten** – gefährdete Personen warnen
- Löschen** – soweit möglich Brand bekämpfen + Feuerwehr einweisen.

2.3 Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen

2.3.1 Es dürfen nur wie folgt ausgerüstete Autogenschweißanlagen gemäß nachstehenden Auflagen verwendet werden:

- Vor Aufnahme jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist die Freigabe durch die Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft des BKH Kufstein mittels *Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten* zu erwirken.
- Vor Beginn jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist der zuständige technische Journaldienst des BKH Kufstein nachweislich täglich über die beabsichtigten Tätigkeiten bzw. deren Ende zu informieren. Ebenso ist die Beendigung der Arbeiten nachweislich täglich anzuzeigen. Dabei ist die weitere Überwachung der Arbeitsstelle je nach Brandgefahr gemeinsam festzulegen [bis zu 8 (acht) Stunden].
- Autogenschweißanlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden.
- Es dürfen ausschließlich geprüfte, in Österreich zugelassene und fachgerecht gewartete Geräte und Druckgaspackungen verwendet werden.
- Die verwendeten Druckgaspackungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen, nur in vertikaler Lage, zu betreiben. An diesem Schweißwagen sind jedenfalls folgende Hilfsmittel bereitzuhalten:
 - 1(ein) Paar hitzebeständige Handschuhe
 - 1(ein) Handfeuerlöscher (Pulver, 12 kg)
 - entsprechendes Werkzeug zur Bedienung der Flaschenventile
 - nicht brennbares Material zum Abdecken gefährdeter Stoffe im Arbeitsbereich.

2.3.2 Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen (Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme).

2.3.3 Reserveflaschen dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft gelagert werden.

2.3.4 Leere und nicht mehr benötigte Gasflaschen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu entsorgen.

2.3.5 Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß **Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (BV 104)** der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt den darin zitierten einschlägigen Vorschriften sowie die Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl II 164/2000 idgF, einzuhalten.

2.4 Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen

2.4.1 Der gesamte Baustellenbereich ist vom in Betrieb verbleibenden Krankenhausbereich brandhemmend (F30-wertig) abzutrennen, sobald durch entsprechende Feuerarbeiten eine Außerbetriebnahme oder Demontage der Brandmeldeanlage erforderlich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

Das betrifft auch Zugangstüren (T30) oder sonstige Durchbrüche und Anbindungen.

- 2.4.2 Bautechnisch erforderliche Durchbrüche sind täglich nach Arbeitsende „provisorisch“ abzuschotten. Als derartige Abschottung versteht sich dicht gepresste Steinwolle oder brandschutztechnisch höherwertige Maßnahmen.
- 2.4.3 Schleifenabschaltungen im Zuge von Feuerarbeiten oder Tätigkeiten mit zu erwartender starker Staubentwicklung sind vor Beginn beim technischen Journaldienst anzufordern. Dabei sind die entsprechenden Anweisungen (Aufsichtspflicht, Löschmittel-Vorhaltung und dergleichen) zu beachten.
- 2.4.4 Bei Vorhandensein einer automatischen Baustellenbrandmeldeanlage sind die vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet für verursachte Täuschungsalarme.
- 2.4.5 Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Fluchtwege sowie Feuerwehrzonen sind dauerhaft von auch nur kurzzeitigen Verstellungen und Ablagerungen freizuhalten.
- 2.4.6 Im Übrigen sind die BKH Kufstein-Standards sowie entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik (z.B. Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 149) zu beachten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

3 Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte

3.1 Eingangsprüfung

- 3.1.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer bei allen netzbetriebenen bzw. in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung angeführten sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl 5/1958 idgF, in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaligen Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen.
- 3.1.2 Umfang sowie Art und Weise der Eingangsprüfung orientieren sich an jenem der wiederkehrenden Prüfung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

3.2 Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung (Sicherheitstechnische Kontrolle – STK)

- 3.2.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer bei allen in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung angeführten aktiven Medizinprodukten eine wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung durchzuführen. Dies gilt auch für nichtaktive Medizinprodukte, wenn dies der Hersteller verlangt. Alle Maßnahmen sind dem BKH Kufstein zeitgerecht bekannt zu geben.
- 3.2.2 Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit des Patienten/Anwenders erfordert.
- 3.2.3 Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme der STK gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer auf Verlangen zu erbringen.
- 3.2.4 Über die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung ist vom Auftragnehmer ein Protokoll (EDV oder Papier) anzufertigen, welches die Identifikation des Prüfers, das Datum der Durchführung und die Ergebnisse unter Angabe der ermittelten Messwerte und der Messverfahren sowie die Gesamtbeurteilung enthält. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem BKH Kufstein zu übermitteln. Das Protokoll ist vom Auftragnehmer zumindest 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.
- 3.2.5 Die geprüften Medizinprodukte sind vom Auftragnehmer mit dem Datum der nächsten Prüfung (Monat, Jahr) zu kennzeichnen.
- 3.2.6 Der Auftragnehmer hat das BKH Kufstein nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor dem jeweils unmittelbar bevorstehenden Prüfungstermin unter Angabe des zu prüfenden Medizinprodukts und des Datums der Prüfung darauf hinzuweisen, dass dieser Prüfungstermin nicht um mehr als 3 (drei) Monate überschritten werden darf.

3.3 Messtechnische Kontrollen

- 3.3.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer messtechnische Kontrollen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung durchzuführen. Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen sind dem BKH Kufstein zeitgerecht bekannt zu geben.
- 3.3.2 Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme messtechnischer Kontrollen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer auf Verlangen zu erbringen.
- 3.3.3 Der Auftragnehmer hat das BKH Kufstein nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor der nächsten erforderlichen messtechnischen Kontrolle zu verständigen.

3.4 Gerätedatei

- 3.4.1 Hat der Auftragnehmer für Medizinprodukte wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen und/oder messtechnische Kontrollen durchzuführen, so hat er eine Gerätedatei gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu führen.
- 3.4.2 Die Gerätedatei ist so aufzubewahren, dass sie dem BKH Kufstein bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist.
- 3.4.3 Nach der Ausscheidung eines Medizinprodukts sind dessen Daten vom Auftragnehmer in der Gerätedatei noch 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.

3.5 Bestandsverzeichnis

- 3.5.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer für alle gelieferten und zur Verwendung bereit stehenden aktiven und in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genannten, nicht implantierbaren Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis mit den Mindestangaben gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu führen.
- 3.5.2 Das Bestandsverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es dem BKH Kufstein bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist.

3.6 Implantateverzeichnis

- 3.6.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer für alle gelieferten, implantierbaren Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ein Implantateverzeichnis zu führen.
- 3.6.2 Art und Umfang der Aufzeichnungen richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung idgF, wobei folgender Mindestinhalt jedenfalls zu gewährleisten ist:
- Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats
 - Name und Anschrift des Implantat-Herstellers
 - Name und Anschrift des Vertreibers.
- 3.6.3 Das Implantateverzeichnis ist vom Auftragnehmer mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach der jeweiligen mangelfreien und ordnungsgemäßen Übergabe/Abnahme des implantierbaren Medizinproduktes im BKH Kufstein aufzubewahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

4 Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge

4.1 Verträge, Umfang

4.1.1 Lieferungen erfolgen prinzipiell frei Haus, verzollt und versteuert sowie inklusive Verpackungskosten. Der Auftragnehmer hat alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Waren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie ihm zur Auslieferung an das BKH Kufstein zur Verfügung gestellt worden sind.

4.1.2 Der Auftragnehmer hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (beispielsweise Medizinproduktegesetz).

4.1.3 Auf Verlangen ist der Hersteller des Produktes zu benennen.

4.2 Mehr- und/oder Minderleistungen

4.2.1 Die im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können vom BKH Kufstein innerhalb der Vertragsdauer um 30 % (dreißig Prozent) über- oder unterschritten werden.

4.2.2 Die Preise bzw. Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt.

4.3 Lieferung

4.3.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit dem BKH Kufstein bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren, andernfalls werden sie zurückgewiesen oder auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers lagern.

4.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter des BKH Kufstein oder seine eigenen Mitarbeiter zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen.

4.3.3 Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das BKH Kufstein.

4.3.4 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer des BKH Kufstein sowie Namen der anfordernden Stelle beigegeben sein.

4.3.5 Auf Punkt 1.52 wird gesondert hingewiesen.

4.4 Liefermahnung

4.4.1 Im Falle von Liefermahnungen durch das BKH Kufstein wird eine Gebühr bei einem Lieferwert bis zu € 500,- (EURO fünfhundert) in Höhe von € 5,- (in Worten: EURO fünf), bei einem Lieferwert über € 500,- (EURO fünfhundert) in Höhe von € 50,- (in Worten: EURO fünfzig) vereinbart. Die Gebühr wird von der Finanzbuchhaltung des BKH Kufstein gegebenenfalls automatisch von der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

4.5 Medizinproduktegesetz

4.5.1 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des Medizinproduktegesetzes – MPG, BGBl 657/1996, zu entsprechen.

4.5.2 Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß Medizinproduktegesetz - MPG, BGBl Nr. 96/657 idGF, der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Klassifizierung von Medizinprodukten, BGBl II Nr. 381/2000 idGF, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, den einschlägigen EU-Richtlinien 90/385/EWG (Aktiv implantierbare medizinische Geräte), 93/42/EWG (Allgemeine Medizinprodukte), 98/79/EG (In-vitro-Diagnostik-Medizinprodukte) (Für die unter diese Richtlinie fallenden Produkte ist die CE-Kennzeichnung ab 07. Dezember 2003 verpflichtend.) und 2000/70/EG (Blutprodukte) jeweils idGF inklusive Angabe der Klassifizierung sowie unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf Auslegungsprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, QM-Systembescheinigungen und Einzelprüfbescheinigungen vorzuweisen.

4.5.3 Konformitätserklärungen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen: Anführung der Richtlinie (z.B. 93/42/EWG), Hersteller (z.B. Name, Adresse, Telefon/Telefax), Produkt, Type, Seriennummer, Normen (z.B. EN 60601-1:90), Zertifikate (z.B. TÜV-A/MT-97/B001), Notified Body (z.B. TÜV Österreich, ID-Nr. 0408), Klassifizierung (z.B. IIb), Konformitätsbewertung (z.B. III + V), ausdrückliche Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung inklusive ID-Nummer des Notified Body (z.B. CE 0408), Ort/Datum der Ausstellung, Unterschrift samt Anführung der Funktion des Unterfertigenden.

4.6 Namentliche Anführung bestimmter Produkte, Bieterlücken

4.6.1 Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ hat der Auftragnehmer in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

4.6.2 Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen.

4.6.3 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom Auftragnehmer keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die vom Auftragnehmer genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

4.7 Aktualitätsgarantie

4.7.1 Der Auftragnehmer hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern.

4.7.2 Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom Auftragnehmer auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

4.7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Leistung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich das BKH Kufstein den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

4.8 Zahlung, Skonto

4.8.1 Nachstehende Skonti sind bei Bezahlung innerhalb der tieferstehend angegebenen Fristen vereinbart:

- a) 21 (einundzwanzig) Tage mit 3 % (drei Prozent) Skonto,
- b) 30 (dreißig) Tage mit 2 % (zwei Prozent) Skonto,
- c) 90 (neunzig) Tage ohne Abzug netto.

4.9 Preisgarantie

4.9.1 Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden.

4.9.2 Preissenkungen zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung sind aliquot an das BKH Kufstein weiterzugeben.

4.9.3 Preissenkungen zwischen dem Tag des Bestellabrufs und dem Tag der Leistung sind aliquot an das BKH Kufstein weiterzugeben.

4.10 Nachbestellungen

4.10.1 Das BKH Kufstein hat das Recht, nach Beendigung des Vertrages sowie Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren Nachbestellungen zu den Konditionen des ursprünglichen Vertrages zu tätigen.

4.10.2 Listenpreisreduktionen innerhalb vorgenannten Zeitraumes führen zu einer entsprechenden Reduktion der Preise im Hauptvertrag.

4.11 Ersatzteilgarantie

4.11.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraumes von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei einer allenfalls länger vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstandes, während dieses Zeitraumes, sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

4.11.2 Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist als vereinbart.

4.11.3 Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstandes.

4.12 Ersatzteilliste

4.12.1 Vor jeder Übernahme hat der Auftragnehmer eine vollständige Ersatzteilliste mit Listenpreisen ab einem Wert von € 200,- (in Worten: EURO zweihundert) je Produkt/Lieferung zu übergeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

4.13 Auslaufmodelle, Modelländerungen

- 4.13.1 Auslaufmodelle bzw. Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.
- 4.13.2 Zwischen Angebotslegung und Auftragserteilung bzw. Lieferung eingetretene Modelländerungen sind vor Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.
- 4.13.3 Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist dem BKH Kufstein die Preissenkung oder Wandlung bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vorbehalten.

4.14 Versand

- 4.14.1 Der Transport des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Versandanschrift des BKH Kufstein sowie die Angabe der Empfangsstelle, die für Bahn- und Postsendungen, Zustellungen durch Lieferantenfahrzeuge und Speditionen gilt, ist genau zu beachten.
- 4.14.2 Mit dem Versand der Ware ist dem BKH Kufstein eine Versandanzeige mit genauem Abteilungsvermerk, Bestellnummer, Datum und Betriebsbezeichnung zu übermitteln. Diese Angaben müssen ebenso Waggonzetteln, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Lieferscheinen, Klebern, Anhängerzetteln, beigefügten Packzetteln und dergleichen zu entnehmen sein.
- 4.14.3 Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

5 Besondere Bestimmungen für Bauaufträge

5.1 Verträge, Umfang

- 5.1.1 Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüfanstalten der gelieferten oder verwendeten/verarbeiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistungen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.
- 5.1.2 Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem BKH Kufstein für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege zu sorgen.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig auf alle am Montageort geltenden Sicherheitsvorschriften in geeigneter Form hinzuweisen.

5.2 Pflichten des BKH Kufstein

- 5.2.1 Das BKH Kufstein stellt dem Auftragnehmer zur Verfügung
- Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser
 - Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inklusive Strom
 - Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte (exklusive Pumpenstrom für Baugrubenwasserhaltung sowie Heizkosten für Bautrocknung)
 - allgemeine Baustellenbewachung
 - Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmessungen) in Gebäuden
 - Erstellung der Bautafel
 - Erstellung und Instandhaltung von WC- und Waschanlagen in erforderlichem Ausmaß.

5.3 Planungsänderungen

- 5.3.1 Im Rahmen der Detailplanung sind geringfügige, jedoch begrenzte Änderungen möglich. Die vorliegenden beschriebenen Arbeiten sind für die Ermittlung der Einheitspreise bindend.

5.4 Angebotsabschriften

- 5.4.1 Der Auftragnehmer hat der „Örtlichen Bauaufsicht“ unverzüglich nach Zuschlagserteilung 2 (zwei) Abschriften des rechtsverbindlich und firmenbuchmäßig gefertigten Angebots zu übermitteln.

5.5 Preise

- 5.5.1 Beeinflusst die Änderung der Art einer Leistung gemäß Punkt 1.2 den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vereinbart, so sind Preisänderungen und/oder die Preise für zusätzliche Leistungen vor der Ausführung geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Hauptangebots erstellten Preisen vorzulegen.
- 5.5.2 Beeinflusst die Änderung von Mengen der vereinbarten Leistung gemäß Punkt 1.2 den Gesamtpreis der vertragsgemäß zu erbringenden Leistung oder den Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen, so können über Verlangen des BKH Kufstein neue Preise vereinbart werden, wenn die Abweichung vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen 10 % (zehn Prozent) beträgt.
- 5.5.3 Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht vom BKH Kufstein in einer eigenen Position erfasst – in die Einheitspreise einzukalkulieren.

5.6 Warnpflicht bei Preisabweichungen

- 5.6.1 Der Auftragnehmer hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % (zehn Prozent) unverzüglich hinzuweisen.
- 5.6.2 Überschreitungen bedürften einer separaten Beauftragung durch das BKH Kufstein, widrigenfalls die zugrundeliegenden Leistungen nicht vergütet werden.
- 5.6.3 Ausgenommen von der Warnpflicht sind Bagatell-Abweichungen, das sind Abweichungen bis € 3.500,- (in Worten: EURO dreitausendfünfhundert).

5.7 Rechnungslegungsvorschriften

- 5.7.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen und zwar bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen, bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Pauschalnachlässe sind indiziert.

- 5.7.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

- 5.7.3 Aufmaße, die nur vom Auftragnehmer festgestellt wurden, sind dem BKH Kufstein ehestens schriftlich mitzuteilen. Verweigert das BKH Kufstein die Anerkennung dieser einseitig festgestellten Aufmaße, so ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen, und der Auftragnehmer hat die Kosten dieser neuerlichen Feststellung zu tragen.

- 5.7.4 Mengen werden auf Grund der Aufmaßfeststellung nach den diesbezüglichen Vereinbarungen (Leistungsverzeichnis) oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

- 5.7.5 Im Falle von Teuerungsrechnungen sind diese getrennt von der Hauptrechnung als eigene Rechnung zu stellen. Auf Punkt 5.6 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 5.7.6 Die Prüffrist für Teilrechnungen beträgt 30 (dreißig) Tage, jene für Schlussrechnungen 60 (sechzig) Tage ab Rechnungseingang in der Wirtschaftsabteilung des BKH Kufstein.

- 5.7.7 Die Prüffrist beginnt frühestens mit der Übernahme der vertragsgegenständlichen (Teil-)Leistung.

- 5.7.8 Werden Rechnungen vom BKH Kufstein zurückgestellt bzw. bemängelt, so beginnt die Prüffrist erst mit Eingang einer neuen Rechnung bzw. Behebung des Mangels.

5.8 Zahlung, Skonto

- 5.8.1 Die Zahlungsfrist (siehe Punkt 1.43) beginnt nach Ablauf der Prüffrist (siehe Punkt 5.7).

- 5.8.2 Die Skontofrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist.

5.9 Vertragsstrafe

- 5.9.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird eine Vertragsstrafe pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung in Abhängigkeit des Gesamtangebotspreises wie folgt festgesetzt:

5.9.2	bis € 7.500,--	1,00 %	mind. € 75,--
	bis € 75.000,--	0,50 %	mind. € 75,--
	bis € 750.000,--	0,10 %	mind. € 750,--
	über € 750.000,--	0,05 %	mind. € 750,--

- 5.9.3 Als Maximalpönale werden 10 % (zehn Prozent) des Gesamtangebotspreises festgesetzt.

5.10 Geschoße

- 5.10.1 Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

5.11 Stromversorgung, Beleuchtung (Installationen)

- 5.11.1 Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch den Auftragnehmer beizustellen.

5.12 Schlechtwettererschwernis

- 5.12.1 Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine.

5.13 Koordination diverser Professionisten

- 5.13.1 Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind Vertragsbestandteil.

5.14 Transportmaßnahmen

- 5.14.1 Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten.

- 5.14.2 Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können.

- 5.14.3 Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht und ist spätestens 7 (sieben) Tage vorher anzukündigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

5.15 Transport innerhalb von Gebäuden

- 5.15.1 Besonders zu beachten ist, dass Leistungen in einzelnen Bereichen der Geschoße mit allen sich daraus ergebenden Erschwernissen (wie Materialeinbringung, Zulieferung, Lagerung, Disposition und dergleichen) auszuführen sind. Diese Erschwernisse können aufgrund der Lage der Arbeitsstellen nur durch eine örtliche Besichtigung erfasst werden.

5.16 Werk- und Lagerplätze

- 5.16.1 Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung.
- 5.16.2 Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der Auftragnehmer Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden.
- 5.16.3 Für Lagerräume, Baubüros und Bauunterkünfte sowie sonstige, nicht für die Nutzung durch das BKH Kufstein bestimmte Unterkünfte in Form von aufstellbaren Containern, Baracken und dergleichen, hat der Auftragnehmer ebenso in Abstimmung mit dem BKH Kufstein zu sorgen wie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben.
- 5.16.4 Auf Anordnung sind Container doppelstöckig aufzubauen sowie Umlagerungen vorzunehmen.
- 5.16.5 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen, einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw. Baustelleneinrichtung benötigt werden.

5.17 Schutzmaßnahmen

- 5.17.1 Das Einrichten und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.
- 5.17.2 Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden, Rohrteilen oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Anrainergebäuden und hat das BKH Kufstein vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5.17.3 Sämtliche Leitungsangaben sind vom Auftragnehmer bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.

5.18 Gerüste/Schutzgeländer

- 5.18.1 Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste liegen beim Auftragnehmer. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG), BGBl 27/1993 idgF, und des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl 450/1994 idgF, zu sorgen.

5.19 Lärm- und Staubschutz

- 5.19.1 Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

5.20 Verkehrswege

- 5.20.1 Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten.
- 5.20.2 Zuwiderhandelnde werden von der örtlichen Bauaufsicht von der Baustelle verwiesen, und es verpflichtet sich der Auftragnehmer in diesem Fall, ohne Kosten- und Terminfolgen Ersatzpersonal zu stellen. Derartige Erschwernisse und Hindernisse haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungsstermine.

5.21 Bauschäden

- 5.21.1 Für Bauschäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden 0,3 Prozent des Gesamtauftragspreises in Abzug gebracht.
- 5.21.2 Sollten die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, erfolgt die Aufteilung aliquot unter allen Auftragnehmern im Verhältnis ihrer Gesamtangebotspreise (netto).

5.22 Baureinigung

- 5.22.1 Der Arbeitsplatz ist laufend zu säubern. Abfall, Schutt und alle nicht benötigten Baustoffe, Geräte und dergleichen sind von der Baustelle zu entfernen.
- 5.22.2 Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist das BKH Kufstein nach Setzung einer Nachfrist von 7 (sieben) Tagen berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (z.B. Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnpromzentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw. im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

- 5.22.3 Die Fälligkeit des Vertragsentgeltes ist bis zur Herstellung des Endzustandes gehemmt.

- 5.22.4 Für allgemeine Baureinigungsarbeiten und Entsorgung von Auftragnehmermüll, werden 0,3 Prozent des Gesamtpreises in Abzug gebracht.

- 5.22.5 Sollten die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, erfolgt die Aufteilung aliquot unter allen Auftragnehmern im Verhältnis ihrer Gesamtangebotspreise (netto).

5.23 Bauwesenversicherung

- 5.23.1 Das BKH Kufstein hat eine aufrechte Bauwesenversicherung. Dafür werden 0,3 Prozent des Gesamtpreises in Abzug gebracht.

5.24 Pressebeitrag

- 5.24.1 Für Presseaufwendungen werden 0,1 Prozent des Gesamtpreises in Abzug gebracht.

5.25 Lifte

- 5.25.1 Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung des BKH Kufstein und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des Auftragnehmers verwendet werden. Für Beschädigungen, eventuell aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der Auftragnehmer aufzukommen.

5.26 Schallgedämpfte Maschinen

- 5.26.1 Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Tiroler Baulärmverordnung und dergleichen, sind Vertragsbestandteil.

5.27 Schlagbohrmaschinen, Schrämmarbeiten

- 5.27.1 Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

5.28 Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßbuch

- 5.28.1 Die Bauaufsicht des BKH Kufstein führt ein Baubuch. Die Einsichtnahme durch den Auftragnehmer auf der Baustelle ist verbindlich. Wesentliche Eintragungen werden dem Auftragnehmer auf Verlangen in Kopie zugeleitet. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

- 5.28.2 Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht unterfertigt sind.

- 5.28.3 Die Eintragungen werden mit dem ordnungsgemäß geführten Aufmaßbuch Bestandteil der Schlussrechnung. Der Auftragnehmer hat die Anerkennung bzw. Zustimmung des BKH Kufstein zu erwirken.

5.29 Aufmaßfeststellung

- 5.29.1 Die Projektleitung des Auftragnehmers hat Aufmaße grundsätzlich mittels vom BKH Kufstein beigestellter Feldaufmaßblätter zu erstellen.

- 5.29.2 Das Aufmaß sämtlicher Leistungen ist rechtzeitig mit der örtlichen Bauaufsicht zu erstellen. Eine Anerkennung erfolgt nur in dem Maße, als die Leistung im Baubuch/ Aufmaßbuch bzw. in den Bautagesberichten festgehalten und bestätigt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

6 Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) und/oder (medizin)technische Anlagen/ Geräte

6.1 Verträge, Umfang

- 6.1.1 Verträge beinhalten neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Eigenschaften jedenfalls die erforderlichen Warn- und Sicherheitseinrichtungen.
- 6.1.2 Angebotene Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.
- 6.1.3 Im Entgelt für den Vertragsgegenstand sind die – im Rahmen der Beauftragung des Vertragsgegenstandes separat auszurechnenden – Kosten der Instandhaltung für den Zeitraum innerhalb eines Monats ab der Übernahme – auch bei einer allfälligen Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstandes – gemäß Punkt 7 der AGB des BKH Kufstein enthalten.
- 6.1.4 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt das BKH Kufstein zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu tragen. Spezielle Fragen sind mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft des BKH Kufstein zu klären.
- 6.1.5 Bei der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der Auftragnehmer für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen zu sorgen. Die Montage bzw. Aufstellung in den vorgesehenen Räumen nach Terminplan für die einzelnen Bauabschnitte ist sicherzustellen. Seitens des BKH Kufstein können auch Teillieferungen und Teilmontage bzw. Teilaufstellung verlangt werden.
- 6.1.6 Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw. vereinbarten Anschlüssen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
- 6.1.7 Sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen.
- 6.1.8 Zum Lieferumfang von Anlagen/Geräten gehören pro Standort:
- eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in dreifacher Ausfertigung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen
 - eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache
 - eine vollständige technische Dokumentation, enthaltend:
 - Schaltpläne und deren Beschreibung
 - Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen
 - Ersatzteillisten gemäß Punkt 4.12
 - Abgleichvorschriften
 - Pflegeanweisungen
 - Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen
 - weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
 - Service- und Instandhaltungssoftware – Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstandes; Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstandes
 - eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten-Betriebssysteme, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus - inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software
 - ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte
 - Einweisungen/Schulungen
 - Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen
 - Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt
 - eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen)

6.1.9 Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der örtlichen Bauleitung abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten.

6.1.10 Über die Möglichkeit zur Einbringung der Anlagenteile hat sich der Auftragnehmer vor Ort gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht zu informieren.

6.1.11 Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Vertragsbestandteil bzw. Bestandteil des Angebotes.

6.1.12 Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen/Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen (Bodeneinbaurahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen), sind vom Auftragnehmer entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen oder separat anzugeben.

6.1.13 Nachstehende Leistungen sind Vertragsbestandteil:

- Anarbeiten der Anbauteile
- Aussparungen für Einbauteile
- Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen
- Bemusterungen, Probestellungen
- Schutz der Gipskarton- und Metallwände
- Ausfugungen
- Schutz anderer Geräte und Anlagen

6.1.14 Alle fest eingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig gem. BGA-Liste V, bakterizid, fungizid).

6.1.15 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen und/oder Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den Auftragnehmer, entsprechend der geltenden Vorschriften, zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.

6.1.16 Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt des BKH Kufstein vollständig ausgefüllt zu übergeben.

6.2 Systemumgebung

6.2.1 Sind vom Auftragnehmer gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) und/oder (medizin)technische Anlagen/Geräte vom gleichen Typ vorhanden, so sind auch für diese nach Aufforderung aktuelle Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) gegen Entgelt zu liefern und zu installieren, sodass eine einheitliche Ausstattung, Bedienung und Funktion sichergestellt ist.

6.2.2 Sind dem Auftragnehmer von anderen Vorlieferanten gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) und/oder (medizin)technische Anlagen/Geräte vom gleichen Typ vom BKH Kufstein bekanntgegeben worden, so gilt die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung.

6.2.3 Die sich aus der Anpassung der Systemumgebung ergebenden Kosten sind gesondert mit genauer Auflistung der benötigten Komponenten anzugeben.

6.2.4 Hinsichtlich der vom Auftragnehmer bereits gelieferten IT-Systeme (Hardware, Software) und/oder (medizin)technischen Anlagen/Geräte vom gleichen Typ ist jedenfalls eine vollständige und detaillierte Auflistung der kompletten Hard- und Software pro IT-System (Hardware, Software) und/oder (medizin)technischer Anlage/Gerät zu liefern.

6.3 Anlagen/Geräte – Prüfschein

6.3.1 Der Nachweis der Einhaltung der in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik hat durch einen vom österreichischen TÜV Wien, Institut für Medizintechnik, anerkannten Prüfschein einer in- oder ausländischen Prüfanstalt für Medizintechnik zu erfolgen (Typenprüfzeugnis, Genehmigungsausweis). Aus dem mit dem Gerät zu liefernden Prüfschein muss hervorgehen, nach welchen Bestimmungen geprüft wurde.

6.3.2 Liegt kein Prüfschein vor, hat der Auftragnehmer die/das Anlage/Gerät auf seine Kosten vor Auslieferung einer Stückprüfung (Einzelprüfung) durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt für Medizintechnik zu unterziehen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist mit der/dem (medizin)technischen Anlage/Gerät mitzuliefern und vor Beginn des Probetriebes zu übergeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- 6.3.3 Fehlt die geforderte Bescheinigung, kann das BKH Kufstein die/das Anlage/Gerät einer Stückprüfung (Einzelprüfung) unterziehen lassen und vom Vertrag zurücktreten, sofern das Prüfungsergebnis negativ ist. Die Prüfungskosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.
- 6.4 Anlagen/Geräte – Pläne**
- 6.4.1 Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung Bauvorbereitungspläne in digitaler Form (AutoCad 2000 ® kompatibel) sowie in der erforderlichen Anzahl in Papierform (Werkpläne-Medizintechnik im Maßstab 1:20, Werkpläne Haus- und Anlagentechnik im Maßstab 1:50) zu erstellen. Daraus müssen alle Einzelheiten für die Montage und deren bauliche Voraussetzungen ersichtlich sein. Darüber hinaus sind exakte Abmessungen, Bodenbelastungen, Anschlussdetails und dergleichen auf diesen Plänen anzugeben. Alle Anlagen/Geräte und Geräte-teile müssen vermaßt sein.
- 6.4.2 Anlagen/Geräte und Einrichtungen sind komplett mit allen Anschlusswerten, Querschnitten, Wärmeabgaben und dergleichen in die Werkpläne einzutragen.
- 6.4.3 Alle Mehrkosten, welche dem BKH Kufstein aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Werkplänen erwachsen, trägt zur Gänze der Auftragnehmer.
- 6.4.4 Sämtliche Werkpläne und Details sind dem BKH Kufstein und der örtlichen Bauaufsicht vor Produktionsbeginn zur Freigabe vorzulegen. Die Planköpfe und die Layerstruktur müssen dem vorgegebenen Muster entsprechen.
- 6.5 Anlagen/Geräte – Ausfall**
- 6.5.1 Der Auftragnehmer garantiert, bei Ausfall der/des Anlage/Gerätes entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inklusive der erforderlichen Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen. Erforderliche Ersatzgeräte sind innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zu liefern.
- 6.6 Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge**
- 6.6.1 Dem BKH Kufstein wird das Recht eingeräumt, nach Auftragserteilung Mess- und Prüfmittel sowie sämtliche, zu Zwecken der Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) notwendigen Spezialwerkzeuge in 2 (zwei) Sätzen zu erwerben.
- 6.6.2 Die Kosten für die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie Spezialwerkzeuge sind zusammen mit der Hauptleistung, jedoch separat ausgepreist, anzubieten.
- 6.7 Großgeräte Medizin**
- 6.7.1 Bei noch nicht oder nicht ausreichend erprobten Großgeräten, welche einer Genehmigung durch die „Großgerätekommission Medizin“ des zuständigen Bundesministeriums bedürfen – Auftragswert netto € 400.000,- (in Worten: EURO vierhunderttausend – ist eine einjährige Testphase (Testjahr) vorgesehen. Alle daraus resultierenden Kosten trägt grundsätzlich der Auftragnehmer allein.
- 6.7.2 Sofern in Ausnahmefällen eine Kostenbeteiligung des BKH Kufstein vorgesehen wird, sind diese Kosten auf einen allfälligen späteren Kaufpreis anzurechnen.
- 6.7.3 Während des Testjahres hat der Auftragnehmer dem BKH Kufstein bzw. den Testern eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren.
- 6.7.4 Nach Ablauf des Testjahres wird dem BKH Kufstein das Recht eingeräumt, den Vertragsgegenstand zu erwerben (Kaufoption). Der Kaufpreis wird bereits vor Beginn der Testphase vereinbart.
- 6.7.5 Die Kaufoption wird vom BKH Kufstein durch Telefax oder eingeschriebene Briefsendung spätestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf des Testjahres geltend gemacht. Zur Wahrung des Fristenlaufes genügt das Datum der Absendung (Telefaxkennung/Postaufgabestempel).
- 6.7.6 Alle Garantie- und Gewährleistungsfristen beginnen mit der Inanspruchnahme der Kaufoption (Datum der Absendung).
- 6.7.7 Wird die Kaufoption nicht in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer sämtliche Kosten einer unverzüglichen Demontage des Vertragsgegenstandes zu tragen. Diesbezüglich wird jeder Anspruch gegenüber dem BKH Kufstein, welcher Art auch immer, einvernehmlich ausgeschlossen. Die Kosten der allfälligen Rückführung des Gebäudes in den Originalzustand werden vom BKH Kufstein getragen.
- 6.8 Errichtung von Röntgenanlagen**
- 6.8.1 Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung BGBl 47/1972 idGF, insbesondere §§ 32 bis 63.
- 6.8.2 Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen sind jeweils die geltenden ÖNORMEN idGF einzuhalten. Derzeit:
- ÖNORM S 5212 [MEDIZINISCHE RÖNTGENANLAGEN BIS 300 KV – Strahlenschutzregeln für die Errichtung (01.02.1999)]
 - ÖNORM S 5213 [Strahlenschutzkleidung, Schwachschutzkleidung und Strahlenschutzzubehör für medizinische Anwendung von Röntgenstrahlen bis 300 kV]
 - ÖNORM S 5214-1 [MEDIZINISCHE RÖNTGENEINRICHTUNGEN UND -ANLAGEN – Regeln für die Prüfung des Strahlenschutzes; Teil 1: Röntgeneinrichtungen und -anlagen für Diagnostik (1. Jänner 2002)]
 - ÖNORM S 5240-10 [SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN - Abnahmeprüfung an medizinischen Röntgeneinrichtungen für Aufnahme und Durchleuchtung (1. Februar 1998)]
 - ÖNORM S 5240-11 [SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN – Abnahmeprüfung an zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen; Regeln für die Prüfung der Bildqualität nach Errichtung, Instandsetzung und Änderung (1. Februar 1998)]
 - ÖNORM S 5240-15 [SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN – Abnahmeprüfung an medizinischen Röntgeneinrichtungen; Funktionsprüfung der Filmverarbeitung (1. November 2000)]
 - ÖNORM S 5240-18 [SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN – Abnahmeprüfung an medizinischen Röntgen-Projektionsradiographie-Einrichtungen mit digitalen Bildempfängersystemen (1. Februar 2000)]
- 6.8.3 Protokolle über die Abnahmeprüfungen müssen bei der Übernahme übergeben werden.
- 6.8.4 Die Stückprüfungsbestätigung(en) des(r) Röntgenstrahler(s) ist (sind) bei der Übernahme der Röntgenanlage im Original zu übergeben.
- 6.9 Dokumentation**
- 6.9.1 Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch und dergleichen) hat gemäß den BKH Kufstein-Standards (insbesondere CAD-Richtlinie und dergleichen) in digitaler Form zu erfolgen.
- 6.9.2 Die Anlagen-/Gerätedokumentation besteht insbesondere aus
- Gebrauchsanweisungen (Bedienungs- und Betriebsanleitungen)
 - Prüfungsvorschriften
 - technischer Beschreibung, insbesondere bestehend aus
 - Plänen und Zeichnungen
 - Prüfschein/Einzelprüfungs gemäß Punkt 6.3
 - Stammdaten-Aufnahmeblatt
 - Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll
 - Anleitung zum Austausch von Bestandteilen
 - Ersatzteillisten
 - Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung
 - Programmbeschreibung.
 - CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen (siehe Punkt 4.5)
 - ÖVE-Zertifikaten oder anderen zutreffenden Bescheinigungen (Hygienegutachten, CE-Kennzeichnungen, ISO 9000 Zertifikate und dergleichen)
 - Nachweis der Einhaltung aller Spezifikationen
 - Nachweis der Schulung im vereinbarten Umfang (Schulungsprotokoll)
- 6.9.3 Der Auftragnehmer hat ein Gerätebuch nach den einschlägigen Vorschriften zu führen.
- 6.9.4 Sofern die Dokumentation auch „online“ als Teil des Vertragsgegenstands geführt wird, muss Identität zwischen dem Text des Programmpaketes und der schriftlichen Dokumentation bestehen. Abweichungen sind nur im Beschreibungsteil zulässig, wenn sie logische und leicht überschaubare Vereinfachungen enthalten oder eine Vereinfachung und Beschleunigung der Behebung von Fehlern und Mängelsituationen bewirken.
- 6.10 Funktionsprüfung, Probetrieb**
- 6.10.1 Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Übernahme des Vertragsgegenstandes am Erfüllungs- bzw. Lieferort die Durchführung

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

- a) einer Funktionsprüfung oder
 - b) eines Probebetriebes für die Dauer von 21 (einundzwanzig) Tagen vorgesehen.
- 6.10.2 Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probebetriebes ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen gemäß Punkt 1.15 bzw. 6.9.
- 6.10.3 Treten während der Funktionsprüfung/des Probebetriebes Mängel auf, so sind diese seitens des Auftragnehmers unverzüglich zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann das BKH Kufstein die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen.
- 6.10.4 Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen/mit dem Probebetrieb fortzuführen. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probebetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken. Nach der Behebung wesentlicher Mängel ist mit dem Probebetrieb neu zu beginnen.
- 6.10.5 Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung/des Probebetriebes ist die Voraussetzung für die Übernahme des Vertragsgegenstandes.
- 6.10.6 Funktionsprüfung/Probebetrieb sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist Bestandteil der Dokumentation gemäß Punkt 6.9.

6.11 Software

- 6.11.1 Software im Sinne dieser Bestimmungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz, BGBl 111/1936 idgF, zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen, einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insbesondere über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerhandbuch).

6.12 Software – Qualitätsanforderungen

- 6.12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insbesondere in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalles des Systems beim Wiederanlauf von selbst dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde
 - b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen
 - c) Datenübertragungseinrichtungen (Ferninstandhaltungsmodem) zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind. Die erforderlichen Komponenten auf Seiten des BKH Kufstein sind von dieser bereitzustellen.
 - d) Software so zu warten, dass gute Terminalantwortzeiten auf der angegebenen Systemumgebung bei mittlerer Maschinenbelastung gesichert sind
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass die Summe aller Ausfälle pro Kalendermonat 12 (zwölf) Stunden nicht übersteigt
 - f) Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab der Übernahme nach Aufforderung kostenfrei durchzuführen
 - g) Softwareänderungen mit Hilfe des für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software-Entwicklungswerkzeuges durchzuführen bzw. durchführen zu lassen
 - h) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit dem BKH Kufstein abzustimmen
 - i) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw. überprüfen zu lassen
 - j) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen, Konversionsprogramme für Dateiformate und Lernprogramme oder maschinenlesbare Hilfstexte zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls darf das Benutzerinterface nur sinngemäß ergänzt werden.

6.13 Quellcode

- 6.13.1 Der Auftragnehmer wird eine aktuelle Version des gesamten Quellcodes der im Rahmen des Vertrages gelieferten/geschaffenen Software an einer noch zu bestimmenden, geeigneten Stelle hinterlegen. Name und Anschrift dieser Stelle sind dem BKH Kufstein bekanntzugeben. Insbesondere hat der

Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass dieser Quellcode konsistent ist und geeignet, daraus ein funktionsfähiges Produkt zu erstellen (erfolgreicher Build).

- 6.13.2 Falls der Auftragnehmer beschließt, eine vom Vertrag umfasste, in Verwendung befindliche Produktlinie nicht mehr weiterzuentwickeln oder zu pflegen, hat das BKH Kufstein das Recht, unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 (sieben) Tagen Zugriff auf den zugehörigen hinterlegten Quellcode zu nehmen und diesen für den betriebsinternen Gebrauch weiterzuentwickeln. Dies gilt auch bei
- a) Untergang
 - b) schwerwiegenden Vertragsverletzungen gemäß den Punkten 6.12, 7.1, 7.2 und dergleichen
 - c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse des Auftragnehmers.

6.14 Auslaufmodelle, Modelländerungen

- 6.14.1 Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot, spätestens bei Auftragserteilung, darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hardware, Software) und/oder (medizin)technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

7 Instandhaltung

7.1 Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)

7.1.1 Die Instandhaltung umfasst die vollständige Wartung, Instandsetzung und Inspektion des Vertragsgegenstandes. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die ÖNORM M 8100 verwiesen. Die Instandhaltung umfasst insbesondere

- a) Wartung, Instandsetzung und Inspektion für Hard- und Software vor Ort
- b) periodische Wartung und Inspektion gemäß den Vorgaben des BKH Kufstein
- c) Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit
- d) Kontrolle der Funktionsfähigkeit
- e) Überprüfung der Bildqualität
- f) Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Rücksprache mit dem BKH Kufstein
- g) Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive Hochvakuumelemente inklusive aller Software-Updates im Rahmen der ursprünglich beauftragten Funktionen
- h) Software – Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung gemäß Punkt 7.2.

7.1.2 Die Instandhaltung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Medizinproduktes erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (z.B. Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmitteln/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.

7.1.3 Ebenso umfasst ist die Abstimmung der Instandhaltungsziele mit den Unternehmenszielen des BKH Kufstein und die Festlegung entsprechender Strategien.

7.1.4 Kosten für Arbeitszeit, An- und Abreise sowie Transportkosten sind – sofern nicht vom BKH Kufstein in einer eigenen Position erfasst – in die Einheitspreise einzukalkulieren.

7.1.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens 2 (zwei) Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für das BKH Kufstein vorzuhalten.

7.1.6 Dem BKH Kufstein sowie von ihr beauftragten Dritten wird – sowohl während als auch nach Ablauf eines Jahres nach der Übernahme des Vertragsgegenstands – das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes Personal zur Instandhaltung heranzuziehen.

7.1.7 Der Auftragnehmer garantiert dem BKH Kufstein sowie von ihm beauftragten Dritten die erforderliche Kooperation mit dem jeweiligen Hersteller.

7.1.8 Kommt der Auftragnehmer der vereinbarten Instandhaltung nicht oder nur unvollständig nach, kann das BKH Kufstein unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum aliquot zurückfordern/reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen (lassen).

7.2 Software – Instandhaltung

7.2.1 Die Instandhaltung der aktuellen Version des Vertragsgegenstandes kann nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren, frühestens 2 (zwei) Jahre nach Verfügbarkeit der neuen offiziell freigegebenen Version durch schriftliche Mitteilung eingestellt werden.

7.2.2 Zur Instandhaltung zählen insbesondere

- a) unverzügliche Beseitigung von Störungen und Mängeln und die Wiederherstellung aufgrund von Mängeln zerstörter Systeme und Dateien. Dazu zählt auch die Aufklärung von Störungen, die von EDV-Komponenten anderer Lieferanten des Auftragnehmers verursacht werden. Als Mangel gilt insbesondere das Fehlen von Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 6.12.
- b) laufende Anpassung der Software an folgende Umgebungsbedingungen
 - geänderte Betriebssystem- und Datenbankversionen
 - gesetzliche Rahmenbedingungen
 - Handelsbräuche
- c) periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen von Programmen
- d) kostenpflichtige Softwareerweiterungen sowie entsprechende Beratung/Schulung, soweit vom BKH Kufstein schriftlich gewünscht

e) Bereitschaft zur Vornahme kundenspezifischer Änderungen bzw. Ergänzungen

f) Koordination von Dienstleistungen und Instandhaltungsaktivitäten durch einen qualifizierten Dispatcher seitens des Auftragnehmers während der vereinbarten Instandhaltungsdauer

g) Verpflichtung zur koordinierten Installation von Updates und Patches in Produktivsystemen durch den Auftragnehmer erst nach Vereinbarung bzw. Freigabe durch die Systemadministration des BKH Kufstein

h) Rücksichtnahme auf Vorgaben des BKH Kufstein vor allem hinsichtlich notwendiger Anpassungen an das IT-Umfeld des BKH Kufstein bei Erweiterung der Software im Rahmen der Releaseplanung

i) Unterstützung bei der Installation neuer Softwareversionen vor Ort

j) Führung eines beim Auftragnehmer aufliegenden Versionskataloges sowie jeweiliger Änderungshistorien aller beim BKH Kufstein installierten Software-Module, Updates und Patches. Bei Bedarf ist dem BKH Kufstein Einsicht in die Änderungshistorie zu gewähren bzw. können Auszüge angefordert werden.

k) Aufklärung von Systemfehlern und die sonstige Beratung des BKH Kufstein-Systembetreuers beim Einsatz der Software

l) Hinterlegung bzw. Übergabe von Änderungen des Quellcodes gemäß Punkt 6.13

m) Aufbewahrung des Quellcodes in der beim BKH Kufstein aktuell eingesetzten Version zur Nachschau und Versionspflege

n) Anpassungen und Ergänzungen der Bedienungsanleitungen entsprechend den Leistungen

o) Nachführung der Dokumentation und anderer Unterlagen

p) Ferninstandhaltung per Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen, allfällige Leitungskosten trägt der Auftragnehmer

q) telefonische Hotline (inkludiert Second-Level Support).

7.3 Bereitschaftszeit

7.3.1 Es ist eine Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr, vereinbart.

7.3.2 Die Störungsbehebung erfolgt soweit möglich durch

a) telefonische Anweisungen des Auftragnehmers an das Personal des BKH Kufstein

b) Ferninstandhaltung mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen.

7.4 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit

7.4.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen nach Störungsmeldung eine fachgerechte Reparatur in Angriff genommen wird.

7.4.2 Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb 1 (einer) Stunde, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung, in Angriff genommen.

7.4.3 Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb von 1 (einer) Stunde, gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen.

7.4.4 Wiederinstandsetzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Vertragsgegenstand so wieder instandgesetzt wird, wie er vor dem Gebrechen bestanden hat.

7.4.5 Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstandes hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 (zwei) Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.

7.4.6 Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – eine Fortführung des Betriebes ohne Störungen ermöglicht, hat ein Techniker des Auftragnehmers innerhalb von 4 (vier) Stunden ab Störungsmeldung am Lieferort/Aufstellungsort des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Der Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.

7.4.7 Zur Wiederinstandsetzung hat das BKH Kufstein lediglich die nach den Bedienungsanleitungen hergestellten Datensicherungen beizustellen.

7.4.8 Die vom Auftragnehmer garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten regulären Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BKH Kufstein

7.4.9 Im Verzugsfall wird pro angefangener Stunde eine Vertragsstrafe von € 500,- (in Worten: EURO fünfhundert) vereinbart.

7.6.11 Die AGB des BKH Kufstein sind Bestandteil des Instandhaltungsvertrages.

7.5 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

7.5.1 Der Auftragnehmer hat die Instandhaltung und das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.5.2 Der Auftragnehmer hat Instandhaltungs- und Störungsberichte zu führen, die insbesondere jede Instandhaltungshandlung wie folgt erfassen:

- a) Datum der Instandhaltungshandlung
- b) ausgefallene bzw. gewartete Komponente
- c) Dauer des Ausfalls
- d) Fehlermeldungen von Hardware oder Software
- e) Ursache der Störung
- f) Art der Behebung
- g) Name des Instandhaltungstechnikers

7.5.3 Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen.

7.5.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen das Protokoll der letzten 12 (zwölf) Monate zu übermitteln.

7.5.5 Auf die mangelnde Fälligkeit des Vertragsentgeltes bei unvollständiger Dokumentation gemäß Punkt 1.15 bzw. 6.9 wird gesondert hingewiesen.

7.6 Gesonderter Instandhaltungsvertrag, Option

7.6.1 Das BKH Kufstein kann innerhalb von 6 (sechs) Jahren nach der mangelfreien und ordnungsgemäßen Übernahme des Vertragsgegenstandes einen Instandhaltungsvertrag bis zum Ende der vereinbarten Verwendungsdauer abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart.

7.6.2 Die Instandhaltung entspricht in Umfang und Qualität zumindest der im Rahmen der Beauftragung des Vertragsgegenstandes angebotenen Instandhaltung bzw. der entsprechend ausgewählten Instandhaltungsvariante/-alternative. Das BKH Kufstein kann während der tatsächlichen Verwendungsdauer des Vertragsgegenstandes eine ausgewählte Instandhaltungsvariante/-alternative jeweils nach Ablauf eines Jahres gegen eine andere im Rahmen der Beauftragung des Vertragsgegenstandes angebotene Instandhaltungsvariante/-alternative unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebener Briefsendung ändern.

7.6.3 Die Erstprüfung einer in Betrieb stehenden Anlage im Zuge der Instandhaltung ist Bestandteil des Instandhaltungsvertrages.

7.6.4 Das jährliche Entgelt für den Instandhaltungsvertrag beläuft sich höchstens auf den im Rahmen der Beauftragung des Vertragsgegenstandes angebotenen Betrag, entsprechend der ausgewählten Instandhaltungsvariante/-alternative.

7.6.5 Das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag ist monatlich im Nachhinein zur Zahlung fällig.

7.6.6 Das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses des Vertragsgegenstandes errechnete Indexzahl.

7.6.7 Ab einer Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstandes um 20 % (zwanzig Prozent) ist das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag anzupassen.

7.6.8 Der Instandhaltungsvertrag kann seitens des BKH Kufstein frühestens unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebener Briefsendung gekündigt werden.

7.6.9 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen bestehenden Instandhaltungsvertrag während der tatsächlichen Verwendungsdauer des Vertragsgegenstandes zu beenden.

7.6.10 Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen aus dem Instandhaltungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, wird dem BKH Kufstein das Recht der Auflösung des Instandhaltungsvertrages eingeräumt.